

renamtlichen Mitarbeitern, differenziert im Prozeß der Erziehung und Umerziehung wirksam zu werden und eine zielstrebige Arbeit zu leisten. Die Bereiche Inneres sichern durch eine so organisierte Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Prozeß der Erziehung kriminell gefährdeter und Straftlassener Bürger, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eingesetzt und die Aufgaben noch besser gelöst werden. Der planmäßige und gezielte Einsatz führt gleichzeitig dazu, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht überlastet werden.

Vierorts sind mit großem Erfolg Bürger als Gruppenleiter tätig, die über entsprechende Sachkunde und Fähigkeiten bei der Organisation der gesellschaftlichen Tätigkeit und im Umgang mit Kollektiven verfügen. So wirken sich z. B. die Erfahrungen von Kaderleitern, Meistern und Brigadiere günstig für die Leitung der Gruppe und die Arbeit innerhalb der Gruppe aus. In Arnstadt haben auch Justitiare diese Aufgabe übernommen.

Die Gruppenleiter erläutern die durch die Bereiche Inneres gestellten Erziehungsaufträge und organisieren die kollektive Beratung von Methoden der erzieherischen Einflußnahme und Betreuung sowie den Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe. Auch die Festlegung, welche Form der erzieherischen Einflußnahme im Einzelfall den individuellen Erfordernissen der zu betreuenden Person am besten angepaßt ist, wird so ein Ergebnis kollektiver Meinungsbildung. So kann z. B. bei kriminell gefährdeten und Straftlassenen Bürgern mit verhärteten negativen Verhaltensweisen sowohl eine individuelle Gesprächsführung als auch eine erzieherische Aussprache vor dem Kollektiv der ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgreich sein. Die Entscheidung darüber trifft die Gruppe anhand der ihr vorliegenden Kenntnisse und Informationen.

Eine solche Arbeitsweise, die z. B. in den Städten Hoyerswerda, Lübben und in Magdeburg-Mitte praktiziert wird, ist eine wichtige Grundlage für die wirkungsvolle Arbeit eines

jeden ehrenamtlichen Mitarbeiters und hilft ihm, in der Erziehungsarbeit mit kriminell gefährdeten und Straftlassenen Bürgern Sachlichkeit, Offenheit, Kameradschaftlichkeit, aber auch Konsequenz walten zu lassen, um das notwendige Vertrauensverhältnis herzustellen.

Die Ergebnisse, die die ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihrer Erziehungsarbeit erreicht haben, sind ein wichtiges Kriterium für die Organisation und Führung der Erziehungsprozesse und werden von den Bereichen Inneres für das weitere konkrete erzieherische Vorgehen genutzt. Dementsprechend werden z. B. Auflagen für kriminell gefährdete Bürger verändert, die Erziehung und Betreuung eingestellt oder die Anwendung anderer erzieherischer Mittel und Methoden festgelegt. Für den ehrenamtlichen Mitarbeiter wird dadurch die Bedeutung seiner Tätigkeit, ihr Zweck unmittelbar sichtbar.

Unabdingbar für eine hohe Wirksamkeit der Gruppe ist der Kontakt zu anderen gesellschaftlichen Kräften des Wohnbezirks und zu den Betrieben. In den Stadtbezirken Magdeburg-Mitte und Dresden-Mitte konnte durch Verbindungen zu Vertretern der Wohnbezirksausschüsse, Mitarbeitern der Jugendhilfekommissionen, betrieblichen Betreuern, den zuständigen Abschnittsbevollmächtigten sowie freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei und durch gegenseitigen Informationsaustausch die vorbeugende Tätigkeit der Gruppen ehrenamtlicher Mitarbeiter effektiver gestaltet werden. Dadurch hat sich im Territorium ein einheitliches Vorgehen aller an der Erziehung kriminell gefährdeter und Straftlassener Bürger beteiligten Kräfte durchgesetzt, und die Gruppen ehrenamtlicher Mitarbeiter entwickeln sich immer mehr zu Zentren der gesellschaftlichen Erziehung dieser Bürger im Wohngebiet\*

\* Zur wirksamen Unterstützung der Wiedereingliederung Straftlassener und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger im Wohnbereich durch ehrenamtliche Mitarbeiter des örtlichen Rates vgl. auch den Bericht über Untersuchungsergebnisse einer Arbeitsgruppe des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, NJ 1980, Heft 1, S. 23 f., und H. Reitmann in NJ 1982, Heft 3, S. 130 f.

## Aus anderen sozialistischen Ländern

### Zivilrechtliche Formen der Befriedigung von Wohnraumbedürfnissen in der CSSR

Prof. Dr. sc. JAN LAZAR,  
Juristische Fakultät der Komenský-Universität Bratislava

In der CSSR nimmt die Lösung des Wohnungsproblems einen erstrangigen Platz in der Sozialpolitik des Staates ein. Die staatliche Wohnungsbaupolitik ist auf die Erweiterung des Wohnungsfonds und die ständige Verbesserung der Wohnqualität gerichtet. Ihr Ziel ist es, die Wohnraumbedürfnisse der Bürger bestmöglich zu befriedigen. So wurden in den Jahren 1951 bis 1980 in der CSSR insgesamt 2 620 201 neugebaute Wohnungen den Bürgern übergeben.

Die Wohnungsbaupolitik des sozialistischen Staates wird sowohl durch den staatlichen Wohnungsbau und die Unterstützung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus als auch durch die Förderung des individuellen Wohnungsbaus verwirklicht. Diesen Bauformen entsprechen die rechtlichen Formen, mit denen die Bürger ihre Wohnraumbedürfnisse befriedigen. Hinsichtlich der im staatlichen oder im genossenschaftlichen sozialistischen Eigentum stehenden Wohnungen erwerben die Bürger das Recht der persönlichen Wohnungsnutzung, das auf der Grundlage des Zivilgesetzbuchs von 1964 an die Stelle der früheren Wohnungsmiete getreten ist. Persönliches Eigentum können die Bürger an Familienhäusern (Eigenheimen) und (seit 1966) an Eigentumswohnungen in Wohngebäuden erwerben.

#### *Das Recht der persönlichen Wohnungsnutzung*

Für die Realisierung der staatlichen Wohnungspolitik hat das in den §§ 152 bis 189 des Zivilgesetzbuchs von 1964 geregelte Institut der persönlichen Wohnungsnutzung, durch das in den

Jahren 1951 bis 1980 mehr als zwei Drittel aller neugebauten Wohnungen den Bürgern zur persönlichen Nutzung zugewiesen wurden, erstrangige Bedeutung. Verwaltungsrechtliche Regelungen über die Wohnungsnutzung enthält das Gesetz über die Bewirtschaftung von Wohnraum (Gesetz Nr. 41/1964). An diese beiden Gesetze knüpfen eine Reihe von Durchführungsbestimmungen an.

Das Gesetz über die Bewirtschaftung von Wohnraum ergänzt die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs und ermöglicht damit die effektive Verwirklichung der staatlichen Wohnungspolitik. Es enthält u. a. die Voraussetzungen und Regeln für die Tätigkeit der örtlichen Nationalausschüsse bei der Zuweisung von Wohnungen. Weil die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der staatlichen Regulierung bedarf, enthält das zivilrechtliche Verhältnis der persönlichen Wohnungsnutzung, das seinem Charakter nach ein Schuldrechtsverhältnis ist, auch verwaltungsrechtliche Elemente. Deshalb durchdringen hier Normen des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts einander. Das gilt allerdings nicht für die persönliche Nutzung von Genossenschaftswohnungen, weil diese außerhalb der Zuweisungskompetenz der örtlichen Nationalausschüsse stehen. Trotzdem kommen auch bei der Verteilung von Genossenschaftswohnungen die Prinzipien der Wohnungspolitik des Staates zur Geltung; diese werden jedoch durch die Vorstände der Genossenschaften verwirklicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der persönlichen Wohnungsnutzung gewährleistet dem Bürger, daß er seine Wohnraumbedürfnisse in völliger Rechtssicherheit und in vollem Ausmaß auf Dauer befriedigen kann. Das persönliche Nutzungsrecht ist ein Rechtsverhältnis zwischen einem sozialistischen Organ und dem Bürger, auf dessen Grundlage der Bürger die Wohnung unbefristet und entgeltlich nutzen kann. Dieses Verhältnis entsteht, ändert sich und endet nur durch die im Gesetz genannten rechtserheblichen Tatsachen.

Die rechtliche Grundlage der persönlichen Wohnungsnut-